



## 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Gemeinde Doberenschütz - Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Photovoltaikanlage Mölbitz“

Begründung und Umweltbericht

LANDKREIS NORDSACHSEN



PLANUNG:

Ingenieurgesellschaft Lerch & Nicolay  
für Bauwesen und erneuerbare Energien GmbH

Geiselbergfeld 7, 94081 Fürstencell

Stand – 08.02.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Teil A Begründung</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Planungsrechtliche Voraussetzungen</b> .....	<b>3</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen .....	3
<b>3. Anlass und Inhalt der 5. Teilfortschreibung</b> .....	<b>6</b>
3.1 Planungsanlass .....	6
3.2 Fortschreibung Flächennutzungsplan .....	7
3.3 geplante Darstellungen im Flächennutzungsplan und Flächengröße .....	7
3.4 Übergeordnete Planungen.....	9
<b>3.5 Verfahren</b> .....	<b>13</b>
3.6 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB 15	
<b>Teil B Umweltbericht</b> .....	<b>15</b>
<b>4. Beschreibung der Planung und allgemeine Grundlagen</b> .....	<b>15</b>
4.1 Anlass und Inhalt der Planänderung.....	15
4.2 Vorgehensweise.....	15
4.3 Berücksichtigung umweltbezogener Stellungnahmen.....	16
<b>Teil C Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	<b>17</b>

### Anlagen:

- 1 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz - Entwurf  
(M: 1:5.000)

## Teil A Begründung

### 1. Vorbemerkungen

Am 07.09.2000 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet gefasst. Hiermit soll eine geordnete bauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu entwickeln. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000 N. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan ist aus dem Jahre 2005.

Bisher wurden vier Fortschreibungen zum Flächennutzungsplan erarbeitet. Drei davon sind bereits rechtskräftig. Der 4. Befindet sich noch in der Entwurfsphase.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz, Ortsteil Mölbitz ist geplant, ein Freiflächen-Photovoltaikpark zu errichten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „SO Photovoltaikanlage Mölbitz“ im Gemeindegebiet Doberschütz, Ortsteil Mölbitz mit integriertem Grünordnungsplan wird derzeit aufgestellt. Durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 11 BauNVO wird die baurechtliche Grundlage dafür geschaffen. Damit wird der regionalen Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien erhöht.

Für diesen Freiflächen-Photovoltaikpark soll der Flächennutzungsplan angepasst werden. Dafür wird der Flächennutzungsplan durch die 5. Fortschreibung geändert.

Der Flächennutzungsplan ist das rechtlich wirksame Planungsinstrument zur Durchsetzung raumbezogener Entwicklungsziele im kommunalen Bereich. Er regelt mittelfristig in den Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der baulichen und sonstigen Bodennutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde (Doberschütz) (§ 5 Abs. 1 BauG6) für einen mittelfristigen Zeitraum. Mittelfristig bedeutet einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren. Die Inhalte des Flächennutzungsplanes sind in § 5 Abs. 2 BauGB definiert. Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

### 2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

#### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bauleitplanung findet ihre Rechtsgrundlage in folgenden Gesetzen und Verordnungen, wobei jeweils die aktuelle Gesetzesfassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gilt:

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.7.2023 I Nr. 221 geändert worden ist.

**Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.7.2023 I Nr. 176 geändert worden ist.

**Planzeichenverordnung** (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Raumordnungsgesetz** (ROG) i.d.F. vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2023 I Nr. 88 geändert worden ist.

**Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I. S. 1362, 1436) geändert worden ist.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.3.2023 I Nr. 88 geändert worden ist.

**Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung** (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist

**Planungssicherstellungsgesetz** (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden is

**Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Eine Reihe von Gesetzesanpassungen, das sogenannte **Osterpaket der Bundesregierung**, wurden abschließend am 8. Juli 2022 vom Bundesrat gebilligt. Konkret novelliert wurden unter anderem das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Baugesetzbuch (BauGB). Das neue Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) ist ebenfalls Bestandteil des Osterpaketes.

Darüber hinaus werden das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie das Raumordnungsgesetzes (ROG) - Artikelgesetz unter anderem zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) angepasst.

Inzwischen liegt ein **Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor** vor. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2021“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf nur 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung erst vor dem Jahr 2050 anstrebt, soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit anderen OECD-Staaten wie den USA und dem Vereinigten Königreich gleich, die ebenfalls für 2035 eine klimaneutrale Stromversorgung anstreben.

Die neuen Ausbauziele für erneuerbare Energien bewirken eine grundlegende Transformation der Stromversorgung. Innerhalb von weniger als anderthalb Jahr-zehnten soll der in Deutschland verbrauchte Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierfür sind massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Neben Anpassungen z.B. im Planungs-, Bau-, Genehmigungs-, Natur- und Artenschutzrecht bedarf auch das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz einer grundlegenden Überarbeitung. Damit die erneuerbaren Energien mit der erforderlichen Dynamik ausgebaut werden können, wird das gesamte Erneuerbare-Energien-Gesetz überarbeitet, und es wird mit diesem Artikelgesetz die größte Beschleunigungsnovelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes seit seinem Bestehen vorgelegt. Die neue EEG tritt am 01.01.2023 in Kraft („EEG 2023“). Die wesentlichen Inhalte in Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Sie sind also als vorrangiger Belang in etwa durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen.
- Auch die Rahmenbedingungen für die Freiflächenanlagen werden deutlich verbessert. Die Flächenkulisse wird maßvoll erweitert, insbesondere um zusätzliche Flächen der neu ausgewiesenen benachteiligten Gebiete. [...].
- Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Wind- und Solarprojekten wird im Licht der ersten Erfahrungen mit diesem neuen Instrument und im Interesse der Akzeptanz vor Ort weiterentwickelt. [...].

Ein **benachteiligtes Gebiet** ist gemäß Gesetzesentwurf § 3 Nr. 7 u.a. ein Gebiet „des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die zuletzt durch die Delegierte Ver-ordnung (EU) Nr. 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist“.

Mit der VO (EU) 1305/2013 Art. 32 war die Neuabgrenzung für alle Mitgliedsstaaten bis spätestens 2018 verpflichtend umzusetzen. Sachsen hat zum 01.01.2018 die Neuabgrenzung der Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, umgesetzt und ausschließlich diese Kategorie als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen (benachteiligte Agrarzone).

Seit 2020 kommt zudem die Kategorie „Spezifische Gebiete“ in Sachsen zur Anwendung. Dabei wurde der Indikator der „potentiellen Ausschöpfung des Boden-wassers“ genutzt, um die Flächen zu identifizieren, die einer spezifischen Benachteiligung unterliegen. Die beiden notwendigen Kennzahlen für den o. g. Indikator sind zum einen die Klimatische Wasserbilanz (KWB) und zum anderen die nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes (nFKWe). Das Ziel der Ausweisung der Spezifischen Gebiete liegt in einer Berücksichtigung der Flächen, die trotz Nutzung der vorgegebenen biophysikalischen Indikatoren, nicht in die Kulisse benachteiligter Gebiete aufgenommen werden konnten, aber weiterhin nachweisbaren Benachteiligungen im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet unterliegen und einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Umwelt, des ländlichen Lebensraums sowie des Fremdenverkehrspotentials leisten.

Gemäß der neu abgegrenzten Kulisse benachteiligter Gebiete ab 2018 und der Spezifischen Gebiete ab dem Jahr 2020 wird Mölbitz als „aus anderen Gründen benachteiligtes Gebiet“ eingestuft.

#### **Landesrecht:**

**Sächsische Bauordnung** (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

**Sächsische Gemeindeordnung** (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

**Sächsisches Naturschutzgesetz** (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

**Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen - Landesplanungsgesetz** (SächsLPIG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

**Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO)** Inkraftgetreten am 02. September 2021

Die Öffnung der EEG-Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) befördert den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Sachsen.

Mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) wird der Koalitionsvertrag umgesetzt und die Länderöffnungsklausel in § 37c Absatz 2 (EEG 2021) genutzt, um den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Freistaat Sachsen voranzubringen.

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung in Sachsen durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen (Freiflächenanlagen) in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten erhöht werden.

Die Photovoltaik ist neben der Windenergie eine der Schlüsseltechnologien für die Umsetzung der Energiewende in Sachsen.

Mit der Verordnung PVFVO verbessern sich die Rahmenbedingungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Sachsen deutlich, um das solare Einstrahlungspotenzial auszunutzen.

Nunmehr können bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für Photovoltaikanlagen des ersten Segments nach dem EEG 2021 in Sachsen auch Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten abgegeben werden und bekommen damit die Chance auf Erhalt einer EEG-Förderung.

Dies dient der Verwirklichung der Klimaschutzziele in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag sowie dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen.

Sachsen hat sich das Ziel gesetzt, das Klimaschutzprogramm 2030 des Bundes umzusetzen.

Bei der Standortwahl sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu beachten und in der bauleitplanerischen Abwägung die Belange der Landwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen, um einen natur-, landschafts- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik sicherzustellen.

Eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen soll vermieden werden. Besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen (auch in Bezug auf die Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe), naturschutzrechtlich geschützte Flächen sowie ökologisch bedeutsame Flächen, die zur Umsetzung von Natur- und Artenschutzzielen in besonderem Maße beitragen, sollen möglichst geschont werden.

Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen des ersten Segments im Übrigen - zum Beispiel Solaranlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer

Nutzung beziehungsweise Photovoltaikanlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen (§ 37 Absatz 1 EEG 2021) - sowie von Photovoltaikanlagen auf, an oder in einem Gebäude (zum Beispiel auf Dachflächen) oder an Lärmschutzwänden (sogenannte Solaranlagen des zweiten Segments, § 38c EEG 2021) allein reicht nicht aus, um die energie- und klimapolitischen Ziele Sachsens zu erfüllen.

Somit muss über die Konversionsflächen und Randstreifen an Trassen hinaus das gesamte solare Flächenpotenzial erschlossen werden.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solaranlagen des ersten Segments) ist hinsichtlich der spezifischen Kosten deutlich günstiger als von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude.

Dort sind statische, gestalterische und bautechnische Fragen ursächlich für höhere spezifische Kosten. Zudem sind diese Anlagen meist kleinteilig geprägt (aus: Begründung zur PVFVO).

Gemäß § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) wurden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Damit manifestierte die Landesregierung ihren im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 niedergehaltenen Willen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftsflächen in benachteiligten Gebieten grundlegend zuzulassen. Dem liegt u.a. der Gedanke zu Grunde, dass die Erreichung der im Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen niedergehaltenen Ziele ohne eine maßvolle Öffnung von Landwirtschaftsflächen nicht realistisch ist.

### **3. Anlass und Inhalt der 5. Teilfortschreibung**

#### **3.1 Planungsanlass**

Auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz, Ortsteil Mölbitz ist geplant, ein Freiflächen-Photovoltaikpark zu errichten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „SO Photovoltaikanlage Mölbitz“ im Gemeindegebiet Doberschütz, Ortsteil Mölbitz mit integriertem Grünordnungsplan wird derzeit aufgestellt. Durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 11 BauNVO wird die baurechtliche Grundlage dafür geschaffen. Damit wird der regionalen Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien erhöht.

Für diesen Freiflächen-Photovoltaikpark soll der Flächennutzungsplan angepasst werden. Dafür wird der Flächennutzungsplan durch die 5. Fortschreibung geändert.

Der Flächennutzungsplan ist das rechtlich wirksame Planungsinstrument zur Durchsetzung raumbezogener Entwicklungsziele im kommunalen Bereich. Er regelt mittelfristig in den Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der baulichen und sonstigen Bodennutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde (Doberschütz) (§ 5 Abs. 1 BauG6) für einen mittelfristigen Zeitraum. Mittelfristig bedeutet einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren.

Die Inhalte des Flächennutzungsplanes sind in § 5 Abs. 2 BauGB definiert.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 98.437 m<sup>2</sup>. Das Vorhaben liegt im Ortsteil Mölbitz der Gemeinde Doberschütz und wird im Norden von einem Wald, im Süden von der Bebauung des Ortsteils Mölbitz und im Westen von der angrenzenden Straße begrenzt.

Das Flurstück Nr. 12/17 + 179/12 Gemarkung Mölbitz, Flur 1, sind im Eigentum des Herrn Siegfried Zapf.

Im Zuge der Planaufstellung werden durch entsprechende Festlegungen Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung und landschaftsverträglichen Gestaltung des Plangebietes vorgesehen werden. Die Maßnahmen werden mit dem Landratsamt und der Naturschutzbehörde abgesprochen und durchgeführt.

Die landwirtschaftliche Ertragskraft des Plangebietes ist unterdurchschnittlich. Das Plangebiet liegt in einem benachteiligten Gebiet im Sinne von Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Gemäß Referentenentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (BT-Drs. 20/1630) gehören zu den benachteiligten Gebieten im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die benachteiligten Gebiete im Sinne der vorstehend benannten Verordnung.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO<sub>2</sub>-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. März 2022, Aktenzeichen 1. BvR 1187/17, Leitsatz Nr. 3).

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird es zu keiner nennenswerten Versiegelung kommen. Die Aufständerung der Solarmodule erfolgt mittels betonfreier Ramppfähle. Es erfolgt eine teilweise Überdeckung der Fläche durch die PV-Module. Ferner soll durch entsprechende Festlegung ein ökologischer Mindestabstand der Modulunterkanten zur Geländeoberkante bewahrt werden. Der Boden wird durch die angestrebte Planung nicht wesentlich verändert, so dass nach Abschluss der technischen Nutzungsdauer eine Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Zusammenfassend sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Mölbitz.
- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung.
- Nutzung einer Landwirtschaftsfläche in benachteiligten Gebieten als Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

### **3.2 Fortschreibung Flächennutzungsplan**

Für den Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Sondergebiet Photovoltaikanlage Mölbitz dessen Festsetzungen den Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplans widersprechen, erfolgt nun die Änderung des Flächennutzungsplans. Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird mit der Aufstellung der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan SO Sondergebiet Photovoltaikanlage Mölbitz gleichzeitig aufgestellt (Parallelverfahren).

### **3.3 geplante Darstellungen im Flächennutzungsplan und Flächengröße**

Entsprechend der beschriebenen Nutzung wird die Art der baulichen Nutzung des für Solarmodule vorgesehenen bzw. des bereits mit Solarmodulen bebauten Gebietes als Sonstiges Sondergebiet Energie, Sonnenenergiepark gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 BauNVO dargestellt. Die geplante Fläche wird als Sonstiges Sondergebiet Energie, Sonnenenergiepark dargestellt, die im genehmigten Flächennutzungsplan (2005) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Die Fläche des Sondergebiets Photovoltaikanlage Mölbitz hat eine Größe von ca. 10 ha.

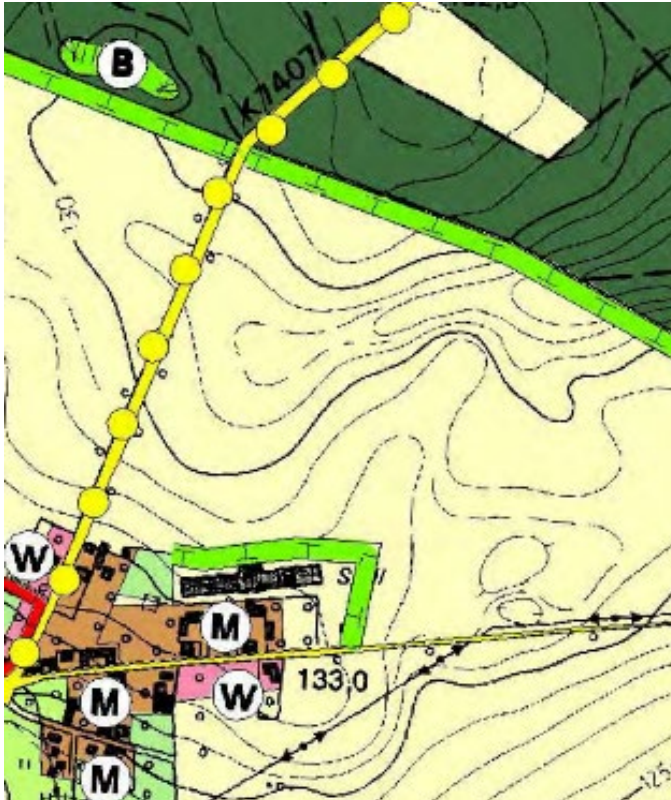


Abbildung 1: Rechtskräftiger Flächennutzungsplan Gemeinde Doberschütz

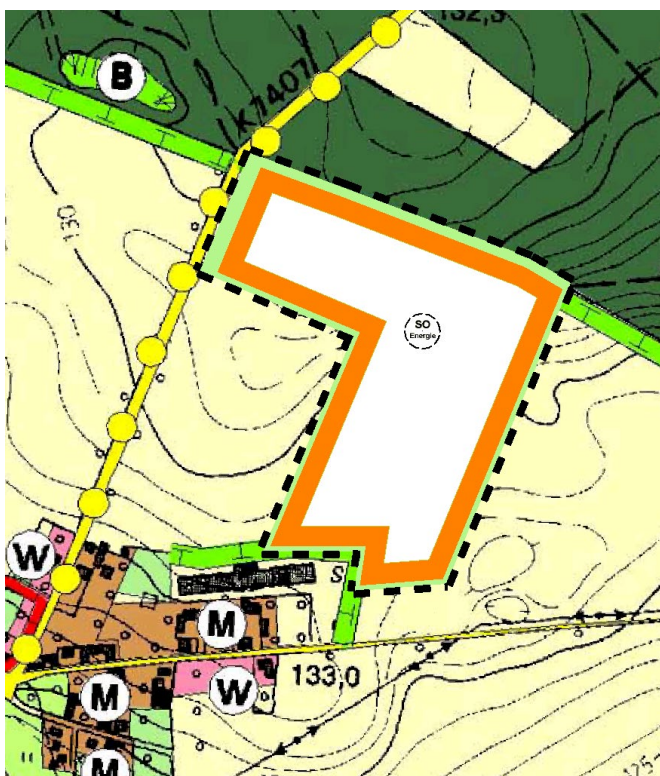


Abbildung 2: Änderungen durch die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Doberschütz



## 3.4 Übergeordnete Planungen

### Landesentwicklungsplan 2013

Im Ziel **Z 5.1.1** des LEP formuliert das Land Sachsen, dass alle Träger der Regionalplanung darauf hinwirken sollen, die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich auszubauen. Dementsprechend soll damit eine „nachhaltige, das heißt dauerhaft tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien“ ermöglicht werden.

Der Ausbau der Nutzung der Erneuerbaren Energien verändert die Struktur der Energieversorgung grundsätzlich. Solche Struktur verändernden Herausforderungen hat die Raumordnung Rechnung zu tragen, wobei regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung einzubeziehen sind (vergleiche Grundsatz der Raumordnung § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG).

Eine konzeptionelle Vorbereitung durch Regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der landesweiten energie- und klimaschutzpolitischen Zielstellungen auf kommunaler Ebene.

### Regionalplan Leipzig - Westsachsen

Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. In den Regionalplänen werden die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich ausgeformt. Die Regionalpläne übernehmen zugleich auch die Funktion der Landschaftsrahmenpläne.

Mit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans Sachsen 2013 am 31.08.2013 sind die Regionalen Planungsverbände angehalten, ihre Regionalpläne an dessen Ziele und Grundsätze anzupassen. Dies ist erfolgt. Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen wurde am 11.12.2020 als Satzung beschlossen und im Januar 2021 zur Genehmigung eingereicht. Am 2. August 2021 wurde der Plan vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt.

Zum Thema Sonnenenergie sind im Regionalplan Leipzig-Westsachsen folgende Ziele formuliert:

#### **G 5.1.4.1**

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche erfolgen.

*Durch die Anbindung im Süden an die Siedlung Mölbitz ist von einer gewissen Anbindung an bebaute Bereiche zu sprechen.*

#### **Z 5.1.4.2**

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche soll auf geeigneten Flächen erfolgen.

Geeignete Flächen sind

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen,  
*Ist nicht der Fall*
- Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen,  
*Ist nicht der Fall*
- Abfalldeponien nach erfolgter endgültiger Stilllegung,  
*Ist nicht der Fall*
- Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,  
*Ist nicht der Fall*
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,  
*Ist nicht der Fall*
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und  
*Ist nicht der Fall*
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen.  
*Ist nicht der Fall*

*Für die schnelle und kostengünstige Ausweitung der Marktvolumina ist aus industriepolitischer Sicht die Installation von Freiflächenanlagen wichtig, da innerhalb bebauter Bereiche die dafür erforderlichen zusammenhängenden Flächen nur ausnahmsweise zur Verfügung stehen.*

*Trotzdem sollen Freiflächen nur unter strengen Kriterien genutzt werden. Daher ist für PV-Freiflächenanlagen auf eine Minimierung der Inanspruchnahme unversiegelter oder nicht industriell vorbelasteter Freiräume zu*

orientieren.

*Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage SO Photovoltaikanlage Mölbitz befindet sich auf einer Fläche, laut Regionalplanung Z 5.1.4.2 nicht unter den Punkt geeignete Flächen eingeordnet werden kann.*

*Eine Vorbelastung der Flächen ist nur in geringem Maße zu erkennen durch die angrenzende Kreisstraße und die Bebauung der Siedlung „Mölbitz“ im Süden.*

*Allerdings zählt die Fläche zu den für Freiflächenphotovoltaik geeignete Flächen laut der Freiflächen Photovoltaik-VO der Sächsischen Landesregierung.*

*Außerdem handelt es sich bei den beplanten Flächen um landwirtschaftliche Flächen, die eine schlechte und unterdurchschnittliche Bonität besitzen (16-34). Zudem sind es keine landschaftsprägenden Flächen und der PV-Park bindet sich durch die anschließende Waldfläche im Norden und die angrenzende Wohnbebauung, im Süden der Fläche, in die Landschaft ein.*

*Der Park hat insgesamt eine Auswirkung nur auf den Nahbereich.*

*Die Einbindung wird durch die Entwicklung einer Heckenstruktur entlang des Zauns gewährleistet.*

*Durch den Anschluss an die Bebauung kann man auch von einer gewissen Anbindung an die bestehende Bebauung sprechen, weshalb die geplante Anlage keine typische Anlage ist, die sich direkt außerhalb bebauter Bereiche befindet. Die Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich somit auf einer Fläche, die zumindest teilweise geeignet ist.*

**Die Gemeinde Doberschütz misst dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen größeren Wert bei, als der Standortauswahl auf geeigneten Flächen gem. Regionalplan Leipzig-West Sachsen.**

### Z 5.1.4.3

Die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb folgender Gebiete ist unzulässig:

- Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung  
*Die geplanten Vorhabengebiete befinden sich außerhalb von Gebieten mit hoher Wasserversorgung (siehe Karte 16)*
- Grünzäsuren  
*Grünzäsuren sind durch die Vorhaben nicht betroffen*
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften  
*landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen oder Kuppenlandschaften sind durch das Vorhaben nicht betroffen*
- landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50



Abbildung 1: Bodenschätzung

*Das Plangebiet weist auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Bodenwertzahl von 16 bis max. 34 auf (Bodenschätzungsdaten im Geoportal Sachsenatlas des GeoSN). Damit ist die Ackerfläche geeignet.*

- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete

*Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen*

- Regionale Grünzüge

*Regionale Grünzüge sind durch die Vorhaben nicht betroffen*

- regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes

*Regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes sind nicht betroffen*

- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz

*Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind durch die Vorhaben nicht betroffen.*

*Das geplante Gebiet tangiert leicht im Norden ein Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz (siehe Karte 14).*

*Hierbei geht es vor allem um den Schutz des Waldes, der an das Vorhabengebiet im Norden angrenzt. Aufgrund des geplanten Abstands von 10m und der Entwicklung einer extensiven Wiesenfläche in diesem Bereich ist das Vorbehaltsgebiet selbst nicht betroffen. Zudem ist aufgrund des geringen Maßstabs eine eindeutige Zuordnung der Fläche nicht machbar.*

- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche)

*Abbauegebiete für Braunkohle sind nicht betroffen (siehe Karte 14).*

- Vorranggebiete Erholung

*Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Erholungsgebiet (siehe Karte 17).*

- Vorranggebiete Landwirtschaft

*Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Aufgrund dessen ist laut Regionalplan die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dieser Fläche nicht zulässig.*

*Vorranggebiete für Landwirtschaft sind Flächen, die auf Grund Ihrer hohen Bonität für die Landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind.*

*Die betroffenen Flächen weisen jedoch eine unterdurchschnittliche Bonität auf (16-34).*

*Aufgrund dessen widerspricht die Einordnung dieser Flächen in das Vorranggebiet für Landwirtschaft diesen Grundsätzen.*

*Deshalb wird ein Zielabweichungsverfahren angestrebt, um die betroffenen Flächen aus dem Vorranggebiet für Landwirtschaft rauszunehmen.*

*Sobald dieses Verfahren abgeschlossen ist, widerspricht der Standort nicht den Zielen und Vorgaben der Regionalplanung.*

- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten

*Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sind durch die Vorhaben nicht betroffen (siehe Karte 14).*

- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungs-bereich)

*Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz sind durch die Planung nicht betroffen (siehe Karte 14).*

- Vorranggebiete Waldmehrung

*Ein Vorranggebiet Waldmehrung ist durch die Planung nicht betroffen (siehe Karte 14).*

- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes

*Die geplante FFPVA Am Weinberg grenzt sowohl an ein Vorranggebiet als auch an ein Vorbehaltsgebiet Schutz des vorhandenen Waldes. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu vermuten. Geplant ist ein Pufferstreifen von ca. 10 m zwischen Wald und Einzäunung.*

- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe

*Die Vorhabenflächen befinden sich in keinem Vorsorgegebiet für Industrie und Gewerbe (siehe Karte 14)*

- Wald

*Eine Inanspruchnahme der Waldbestände ist aufgrund der geringen Waldfläche je Einwohner und der*

vielfältigen Funktionen des Waldes zu vermeiden. Waldbestände sind nicht betroffen. Es werden größere Abstände zu den Waldflächen eingehalten, um keine negativen Einflüsse auf die Waldgebiete auszuüben. Die Abstände sind der Planung zu entnehmen. Im Bereich von 30m zum Wald sind keine Gebäude, Trafos, Stromspeicher, Wechselrichter oder andere Anlagen erlaubt, von denen eine erhöhte Brandgefahr ausgeht. Von den Modulen selbst geht keine Brandgefahr aus.

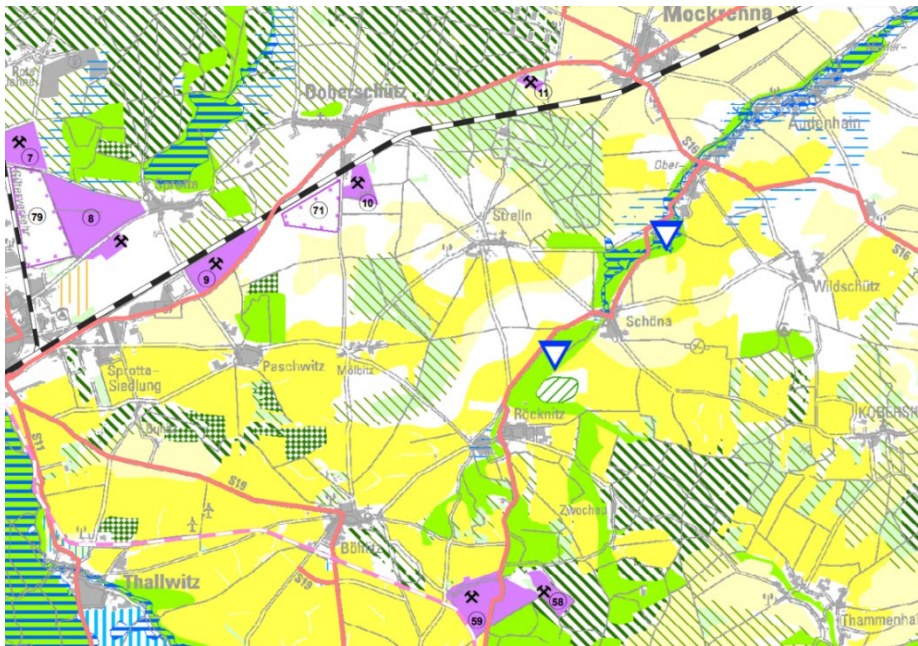


Abbildung 2: Karte 14 Raumnutzung

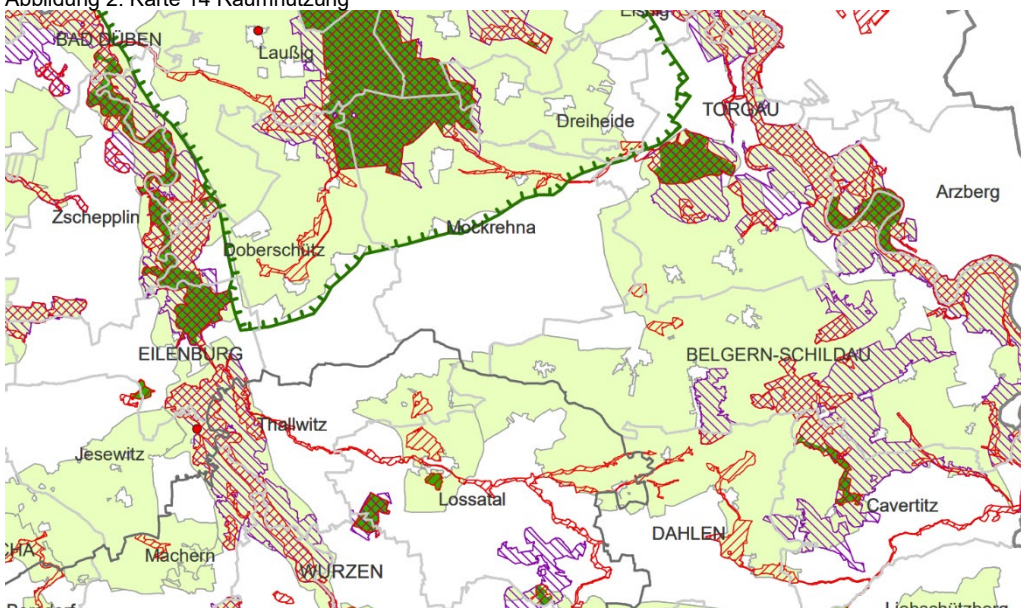


Abbildung 3: Karte 9 Schutzgebiete Natur und Landschaft

Das "Energiesofortmaßnahmenpaket" - kurz "Osterpaket" genannt - beinhaltet eine Anpassung verschiedener Gesetze, allen voran das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Es wird als Herzstück des Pakets der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Das bedeutet nicht, dass Erneuerbare-Energien-Projekte stets Vorrang gegenüber anderen Nutzungen oder Schutzgütern haben. Das „überragende“ öffentliche Interesse ist als Steigerung des „besonderen“ öffentlichen Interesses zu verstehen und dementsprechend nach den Anforderungen des in Rede stehenden Zulassungsregimes im Einzelfall zu prüfen, also z.B. hinsichtlich des Immissionsschutzrechts, des Natur- und Artenschutzrechts oder des Wasserrechts.

#### Fazit:

**Die Planung steht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesentwicklung unter**

**Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen. Den Zielen der Raumplanung Leipzig-West Sachsen steht sie insoweit entgegen, dass sich die Flächen aktuell im Vorranggebiet Landwirtschaft befinden. Da die Flächen jedoch eine geringe Bonität aufweisen, sollen die Flächen durch ein Zielabweichungsverfahren für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zulässig werden.**

**Sobald das Zielabweichungsverfahren abgeschlossen ist, stehen auch die Ziele der Raumplanung der Planung nicht entgegen.**

## **3.5 Verfahren**

### **3.5.1 Verfahren der FNP-Änderung**

Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO Sondergebiet Photovoltaikanlage Mölbitz der Flächennutzungsplan Doberschütz fortgeschrieben (Parallelverfahren).

Der Vorentwurf der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Einarbeitung der Stellungnahmen sind die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 erneut zu beteiligen.

Beschluss zur 5. Fortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplans

Beschluss über die Billigung und Offenlegung des Vorentwurfs des FNP durch den Gemeinderat  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungszeitraums  
gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und TÖB  
gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit BauGB  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und TÖB  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungsbeschluss über die zum Vorentwurf der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat  
gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB

Beschluss über die Billigung und Offenlegung des Entwurfs des FNP und 2. Offenlage durch den Gemeinderat  
gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungszeitraums  
gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und TÖB  
gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Abwägungsbeschluss über die zum Entwurf der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss durch den Gemeinderat  
gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB

Information der Bürger, der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über

nicht berücksichtigte Anregungen und Bedenken  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Einreichung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Genehmigung durch Landratsamt Landkreis  
Nordsachsen  
gem. § 6 Abs. 1 BauGB

ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und somit in Kraft treten der 1. Fortschreibung des  
Flächennutzungsplans  
gem. § 6 Abs. 5 BauGB

### 3.5.1 Rechtliche Grundlagen

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.7.2023 I Nr. 221 geändert worden ist.

**Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.7.2023 I Nr. 176 geändert worden ist.

**Planzeichenverordnung** (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Raumordnungsgesetz** (ROG) i.d.F. vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2023 I Nr. 88 geändert worden ist.

**Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I. S. 1362, 1436) geändert worden ist.

**Sächsische Bauordnung** (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

**Sächsische Gemeindeordnung** (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

**Sächsisches Naturschutzgesetz** (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

**Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen - Landesplanungsgesetz** (SächsLPIG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

**Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO)** Inkraftgetreten am 02. September 2021

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.3.2023 I Nr. 88 geändert worden ist.

**Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung** (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist

**Planungssicherstellungsgesetz** (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden is

**Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

### **3.6 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB**

Entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Dafür wird dieses Kapitel im Rahmen der Bauleitplanung genutzt.

## **Teil B Umweltbericht**

### **4. Beschreibung der Planung und allgemeine Grundlagen**

#### **4.1 Anlass und Inhalt der Planänderung**

Am 07.09.2000 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet gefasst. Hiermit soll eine geordnete bauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu entwickeln. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000 N. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan ist aus dem Jahre 2005.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz, Ortsteil Mölbitz ist geplant, ein Freiflächen-Photovoltaikpark zu errichten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „SO Photovoltaikanlage Mölbitz“ im Gemeindegebiet Doberschütz, Ortsteil Mölbitz mit integriertem Grünordnungsplan wird derzeit aufgestellt. Durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 11 BauNVO wird die baurechtliche Grundlage dafür geschaffen. Damit wird der regionalen Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien erhöht.

Für diesen Freiflächen-Photovoltaikpark soll der Flächennutzungsplan angepasst werden. Dafür wird der Flächennutzungsplan durch die 5. Fortschreibung geändert.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird mit der Aufstellung der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan SO Sondergebiet Photovoltaikanlage Mölbitz gleichzeitig aufgestellt (Parallelverfahren).

Mit dem Bebauungsplan SO Photovoltaikanlage Mölbitz mit einer Flächengröße von ca. 10 ha erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergienutzung. Die SOLEA AG plant, auf dem bisher als Ackerland genutzten Grundstück eine Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie Stromspeicher zu installieren und damit einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Gemeindegebiet Doberschütz zu leisten. Die mit Solarmodulen und Stromspeicher einschließlich erforderlicher Nebenanlagen zulässige überbaubare Fläche beträgt max. 50% der Gesamtfläche. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage sind als Flächen zum Anpflanzen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt. Weitere Angaben zu den Inhalten der Planung einschließlich der Erläuterung der getroffenen Festsetzungen wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben.

#### **4.2 Vorgehensweise**

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren —soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde -auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der Amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nach geordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KuschNERus, 2004).

Für eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sei deshalb an dieser Stelle grundsätzlich auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan (s.o.) hingewiesen. Auf Ebene der

Flächennutzungsplanung werden die nachfolgend dargestellten Umweltauswirkungen somit auf die Alternativenprüfung beschränkt.

Zwar bestehen auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Alternativenprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung in Bezug auf die Verfahrensschritte keine Unterschiede, jedoch existieren faktisch aufgrund des unterschiedlichen Planungsmaßstabs, der unterschiedlichen Steuerungsfunktion und der unterschiedlichen Aussageschärfe und der Konkretheit des Raumbezugs der

Pläne Unterschiede bezüglich des Gegenstands und der Reichweite der Alternativenprüfung. Diese Unterschiede wirken sich auf das Verfahren und die Methodik der Umweltprüfung aus. So sind Standortalternativen vor allem auf der Ebene Flächennutzungsplanung zu prüfen.

Im Vergleich der Standortalternativen sind nur Flächen zu betrachten, die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sind. Dachflächen kommen vorhabenspezifisch nicht in Frage, da hier der Ertrag und der Flächenbedarf deutlich differieren.

Die Prüfung von Standortalternativen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Doberschütz kam zu nachfolgendem Ergebnis:

**1. Erweiterung ehemaliger Militärflughafen „Rote Jahne“**

Die in Frage kommenden Flächen des ehemaligen Militärflughafens sind bereits bzw. werden zurzeit mit Solaranlagen überbaut. Das Baurecht wurde über zwei unabhängige Planverfahren hergestellt. In diesen Verfahren wurden alle Flächen ermittelt, die für die Energiegewinnung über Sonnenkollektoren nutzbar sind. Weitere Flächen stehen im Bereich der Roten Jahne auf Grund der expliziten naturschutzrechtlichen Belange definitiv nicht zur Verfügung.

**2. diverse Standorte ehemaliger Deponien**

Die in Frage kommenden Flächen ehemaliger Deponien in der Gemeinde Doberschütz wurden über Sanierungsprojekte gegen Wassereintrag abgedichtet, begrünt oder teilweise sogar bepflanzt. Aus diesem Grund stehen diese Flächen nicht für die Errichtung von Solaranlagen zur Verfügung.

**3. ehemaliges Berufsschulgelände der Deutschen Reichsbahn**

Die nördlich der Ortslage Doberschütz befindliche Gebäude- und Freiflächenbrache mit einer Größe von ca. 1,2 ha ist vollständig von Wald umgeben. Durch die einzuhaltenden Abstandsflächen ist eine Nutzung zur Aufstellung von Sonnenkollektoren nicht möglich.

### **4.3 Berücksichtigung umweltbezogener Stellungnahmen**

Die Berücksichtigung der wesentlichen Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB werden in Kapitel 3.6 der Begründung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellt.



## **Teil C Quellen- und Literaturverzeichnis**

### **Quellen- und Literaturverzeichnis**

AM ONLINE PROJECTS – ALEXANDER MERKEL: Climate-data.org

BAYRISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT LFL (2019): Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, Anforderungen an die Bauweise der Anlagen und die Haltung der Schafe, die Vertragsgestaltung sowie die Vergütung

BEIER HARM-ECKART, NIESEL ALFRED, PÄTZOLD HEINER (2002): Lehr – Taschenbuch für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE KNE (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE KNE (2020): Wie sie den Artenschutz in Solarparks optimieren

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE KNE (2021): Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG-WESTSACHSEN (2021): Regionalplan Leipzig-West-sachsen

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2009):  
Bodenbewertungsinstrument Sachsen

SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL), Dresden:  
Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2003

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2013): Landesentwicklungs-plan Sachsen 2013

STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2022):  
Abgrenzung von Natur aus benachteiligter Gebiete in Sachsen.